Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

**Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gem. § 8 WHG für die Förderung von Grundwasser in der Wassergewinnungsanlage Hastenrather Graben**

Die enwor - energie und wasser vor ort GmbH, Kaiserstr. 86, 52134 Herzogenrath hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Wassergewinnungsanlage Hastenrather Graben die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 1.000.000 m³/a beantragt, um es als Trink- und Brauchwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Die Förderung soll mittels vier bestehender Brunnen HB 3, HB 4, HB 5 und HB 6 auf den Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 77, Flurstücke 32 und 36, (HB 3 und HB 4) Flur 79, Flurstück 58 (HB 5), Flur 76, Flurstück 48 (HB 6) erfolgen. Die beantragten Entnahmemengen sollen sich wie folgt auf die einzelnen Brunnen verteilen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| HB 3 | HB 4 | HB 5 | HB 6 |
| 90 m³/h | 90 m³/h | 45 m³/h | 60 m³/h |
| 2.160 m³/d | 2.160 m³/d | 1.080 m³/d | 1.440 m³/d |
| 788.400 m³/a | 788.400 m³/a | 394.200 m³/a | 525.600 m³/a |

Die beantragte Entnahmemenge aus allen vier Brunnen zusammen beträgt insgesamt aber nicht mehr als

180 m³/h

5.200 m³/d

1.000.000 m³/a.

Zurzeit besteht eine Entnahmebefugnis in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Höhe von ebenfalls 1.000.000 m³/a.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 Landeswassergesetz NRW (LWG) i.V.m. § 73 Abs. 3, 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW - in der zurzeit geltenden Fassung - einen Monat lang in den Städten Stolberg, Eschweiler und der Gemeinde Langerwehe, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit vom **Montag, den 27.10.2014** **bis Mittwoch, den 26.11.2014 einschließlich** im Rathaus der Gemeinde Langerwehe, Bauamt, Zimmer 244, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Gemeinde Langerwehe unter www.langerwehe.de veröffentlicht. Dabei wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Unterlagen verlinkt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen** nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum Mittwoch, den 10.12.2014, schriftlich oder zur Niederschrift bei der GemeindeLangerwehe, Bauamt, Zimmer 244, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe

oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben oder Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichts-ordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vg. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich zu verhandeln. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin zur mündlichen Verhandlung benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens eine Woche vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt gemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Köln, den 29.09.2014

Im Auftrag

gez. Vesper